



Schutzkonzept zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt und allen anderen Formen von Gewalt in der Region 24

19. KGR Sitzung
03.07.2024
Anlage 01

Erschaffe mir, Gott, ein reines Herz, und erneuere in mir einen festen Geist!
Psalm 51, 12

Vorbemerkung

Aufgrund der Vorkommnisse in der Vergangenheit, in der Kinder, Jugendliche und Erwachsene nicht ausreichend geschützt wurden, haben alle kirchlichen Einrichtungen einen besonderen Auftrag, sensibel zu sein für die unterschiedlichen Formen der sexualisierten Gewalt sowie alle anderen Formen von Gewalt.

Alle Menschen dürfen die Kirche als einen sicheren Ort erleben. Wir müssen alles dafür tun, dass sie geschützt werden.

Die Prävention von jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, wird zu einer gelebten Haltung, die im Denken und Handeln der drei Kirchengemeinden der Region 24 im Kirchenkreis Hamburg Ost, (Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland) Ausdruck findet.

Präambel

Wir, die Region 24 der drei Ev.-Luth. Kirchengemeinden: Ansgar-Kirchengemeinde Schönningstedt-Ohe, Gethsemane zu Neuschönningstedt und St. Johannes Glinde im Kirchenkreis Hamburg Ost sind jeweils eine selbständige Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Wir fördern eine Kultur der gegenseitigen Achtsamkeit sowie der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt. Wir stehen in der Pflicht, die uns anvertrauten Menschen - Teilnehmende wie Mitarbeitende - durch Präventionsmaßnahmen zu schützen und ein vertrauensvolles und offenes Klima zu ermöglichen.

Wir sind durch das Präventionsgesetz der Nordkirche und durch die von uns anerkannte Vereinbarung zwischen dem „Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs“ (UBSKM) und der „Evangelischen Kirche in Deutschland“ (EKD) verpflichtet, ein Schutzkonzept zu entwickeln.

Gleichzeitig sind wir als freier Träger der Jugendhilfe durch den Kreis Stormarn anerkannt und damit nach dem Bundeskinderschutzgesetz, einem Artikelgesetz, das mehrere Gesetze in sich vereint, verpflichtet, ein Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 45, 79a SGB VIII) zu entwickeln und anzuwenden.

Das Präventionsgesetz soll Menschen aller Altersgruppen in unserer Gemeinde dienen. Diesen Anspruch soll das vorliegende Schutzkonzept erfüllen. Bei der Ausarbeitung und Formulierung werden Kinder und Jugendliche als besonders schutzbedürftig in den Fokus genommen.

Alle Menschen haben ein Recht auf Schutz vor allen Formen von Gewalt. Jede Form von Gewalt kann zu physischen und psychischen Schäden führen. Dies ist bestmöglich zu vermeiden.



Schutzkonzept zur Prävention und Intervention

bei sexualisierter Gewalt und allen anderen Formen von Gewalt
in der Region 24

Wir verurteilen jede Form von Gewalt, vor allem sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Wir wollen, dass alle Menschen mit Gewalterfahrungen wirkungsvolle Hilfe erhalten.

Wir setzen uns dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene in unseren Kirchengemeinden bestmöglich vor allen Formen von Gewalt geschützt werden.

Unser Schutzkonzept umfasst institutionelle, strukturelle und pädagogische Maßnahmen, um einen professionellen Umgang mit Hinweisen, Vermutungen, Beobachtungen und Vorfällen von grenzverletzendem Fehlverhalten bis hin zu Fällen sexualisierter Gewalt und allen anderen Formen von Gewalt zu gewährleisten.

Dazu gehören neben einem Handlungsplan die Selbstverpflichtungserklärungen der drei Kirchengemeinden, ein gemeinsamer Verhaltenskodex zum grenzachtenden Umgang, Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeitende, Informationsveranstaltungen und Partizipationsmöglichkeiten für Teilnehmende und Erziehungsberechtigte sowie die Benennung von fachkompetenten Ansprechpersonen.

Das Schutzkonzept soll allen haupt- und ehrenamtlich Tätigen und Teilnehmenden zugänglich sein.

In unserem Konzept werden alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen und berücksichtigt. Die Verwendung von genderneutralen Pronomen und Bezeichnungen zielt darauf ab, die Vielfalt und Diversität aller Menschen zu respektieren. Es ist wichtig zu betonen, dass unabhängig von Geschlecht, Identität oder Ausdruck jeder Leser, jede Leserin und jede Person dazwischen herzlich eingeladen ist, sich angesprochen zu fühlen und sich in diesem Text repräsentiert zu sehen.

Die Verwendung genderneutraler Sprache ist ein Schritt, um sicherzustellen, dass alle Menschen sich gleichermaßen angesprochen fühlen und sich in einem inklusiven Umfeld wiederfinden können. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



Schutzkonzept zur Prävention und Intervention

bei sexualisierter Gewalt und allen anderen Formen von Gewalt
in der Region 24

Struktur dieses Schutzkonzeptes

Da unsere Region aus drei Kirchengemeinden besteht, müssen einzelne Punkte getrennt für die einzelnen Gemeinden ausgearbeitet werden. (Punkt 1., 6.,)

Alle übrigen Punkte gelten für die gesamte Region. Diese Punkte werden als Unterpunkte dargestellt.

Region der Kirchengemeinden

Ev.-Luth. Ansgar-Kirchengemeinde Schönningstedt-Ohe, Am Salteich 7, 21465 Reinbek

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gethsemane zu Neuschönningstedt, Kirchenstieg 1, 21465 Reinbek

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Glinde, Willinghusener Weg 69, 21509 Glinde

Inhaltsverzeichnis

1. Hinweise und Besonderheiten zu den Kirchengemeinden
- 2.1. Selbstverpflichtungserklärung
- 2.2. Führungszeugnis
3. Zielgruppen
- 4.1 Formen von Gewalt
- 4.2 Stufen der Gewalt
5. Partizipation
6. Strukturanalysen, Risiko- und Potenzialanalyse, sowie Schutzmaßnahmen (evtl. Ergänzungen notwendig)
- 6.1 Kirche und Gemeinderäume Glinde
- 6.2. Kirche und Gemeinderäume Willinghusen
- 6.3. Kirche und Gemeinderäume Neuschönningstedt
- 6.4. Kirche und Gemeinderäume Schönningstedt
- 6.5. Kirche und Gemeinderäume Ohe
7. Verhaltenskodex
8. Beschwerdemanagement
9. Präventionsmaßnahmen
10. Handlungspläne
11. Kooperation mit Fach- und Beratungsstellen, sowie anderen Einrichtungen
12. Personalverantwortung
- 12.1. Voraussetzungen zur Mitarbeit
- 12.2. Ansprechpartner*innen
13. Unterstützung für Betroffene
14. Umgang mit Beschuldigten
15. Rehabilitation zu Unrecht Beschuldigter
16. Inkraftsetzung
17. Anlagen



Schutzkonzept zur Prävention und Intervention

bei sexualisierter Gewalt und allen anderen Formen von Gewalt
in der Region 24

1. Hinweise und Besonderheiten zu den Kirchengemeinden

Das Schutzkonzept, das von drei Kirchengemeinden entwickelt wurde und die gesamte Region berücksichtigt, hebt die unterschiedlichen Bedürfnisse und Besonderheiten jeder Gemeinde hervor. Diese könnten die Lage und Baustruktur der Kirchen, demografische Merkmale der Gemeindeglieder, Art und Risiken von Veranstaltungen sowie die Zusammenarbeit mit lokalen Behörden umfassen. Durch diese differenzierte Herangehensweise wird sichergestellt, dass das Konzept effektiv auf die spezifischen Gegebenheiten vor Ort abgestimmt ist und die Sicherheit aller Gemeindeglieder gewährleistet.

2.1 Selbstverpflichtungserklärung

Diese Selbstverpflichtung dient dem Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt. Sie gilt für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen.

Alle Mitarbeitenden der Kirchengemeinden unterschreiben eine Erklärung, die besagt, dass, sobald eine Verletzung der Paragraphen §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181c, 182 – 184 g, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches vorliegt, die Gemeindeleitung unverzüglich darüber informiert wird.

In der Schutzkonzept-Anlage 1 zu 2.1. ist der Text als Musterformular zu finden.

2.2 Führungszeugnis

Erweiterte Führungszeugnisse sind notwendig, um sicherzustellen, dass Personen, die in sensiblen Bereichen wie Kinderbetreuung, Schulen oder Pflegeeinrichtungen arbeiten, keine strafrechtlichen Vorbelastungen haben, die das Wohl der betroffenen Gruppen gefährden könnten. Sie enthalten zusätzliche Informationen über schwere Straftaten wie Sexualdelikte und dienen dazu, potenzielle Risiken zu minimieren und die Sicherheit von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen zu gewährleisten.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines EwpFz ergibt sich durch den §72a SGB VIII.

In der Schutzkonzept-Anlage 2 zu 2.2. sind Mustertexte zur Beantragung zu finden.

3. Zielgruppen

Alle Personen im Wirkungskreis unserer Kirche sollen vor Gewalt geschützt werden.

Zu den Schutzbefohlenen gehören Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die an Angeboten unserer Kirche teilnehmen ebenso, wie alle ehrenamtlich und hauptamtlich tätigen Personen.

4.1. Formen von Gewalt

Unser Schutzkonzept soll vor jeglicher Art von Gewalt schützen:

- a. Körperliche Gewalt
 - z. B. Ohrfeigen, Schläge, Tritte, Stöße, Würgen, Fesseln, Beißen, Schütteln, Angriffe mit Waffen oder Gegenständen aller Art
- b. Emotionale / Psychische Gewalt
 - z. B. Drohungen, Beleidigungen, Demütigungen, Anschreien, Erpressen, Schuldzuweisungen, Lächerlich machen und Erniedrigen
- c. Vernachlässigung
 - körperliche Vernachlässigung
 - (z. B. unangemessene Kleidung, wenig/gar kein Essen, fehlende Sauberkeit, fehlende medizinische Versorgung)



Schutzkonzept zur Prävention und Intervention

bei sexualisierter Gewalt und allen anderen Formen von Gewalt
in der Region 24

- d. emotionale Vernachlässigung
(z. B. Vorenthalten von Zuwendung, Liebe, Akzeptanz, Betreuung, Schutz, Förderung, Lob)
- e. Sexualisierte Gewalt
sexistische Sprache, Aufforderung zum Sexting, Kindern und Jugendlichen pornografische Abbildungen zeigen, Missbrauchsdarstellungen von anderen Menschen machen, sexuelle Berührungen, Missachtung der Intimsphäre, Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung sowie Vergewaltigung.

4.2. Stufen der Gewalt

Es gibt verschiedene Stufen der Gewalt. Wir wollen vor jeder Stufe schützen:

- a. Grenzverletzungen sind unangemessene Verhaltensweisen gegenüber Personen, die deren persönliche Grenze überschreiten.
Nach dem Strafgesetzbuch (StGB) sind diese aber keine Straftaten.
- b. Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch Massivität, Häufigkeit und Intention.
- c. Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt sind zum Beispiel körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Erpressung und (sexuelle) Nötigung.

5. Partizipation

Wo immer möglich wollen wir die Personen im Wirkungskreis unserer Kirchengemeinde an Entscheidungen beteiligen, ihnen Mitsprache einräumen und dafür die entsprechenden Strukturen schaffen, denn:

5.1. Partizipation ist ein Recht.

(Verfassung der Nordkirche Artikel 12; UN-Kinderrechtskonvention Artikel 12 und 13)

Eine aktive und konsequente Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Gemeindegliedern verringert ein Machtgefälle und stärkt die Position der einzelnen.

Partizipation dient dem Schutz aller Schutzbefohlenen in Institutionen und muss von allen geübt werden.

5.2. Partizipation bedeutet:

Teilhabe zu ermöglichen / teil zu haben, Zugänge bieten / finden, befähigen / fähig sein.

Menschen, die ihre Rechte kennen und einfordern, sind weniger dem Risiko ausgesetzt, Opfer von (sexualisierter) Gewalt zu werden.

Dabei ist Partizipation ein Entwicklungsprozess.

Zu den Vorstufen der Partizipation gehören „Information“, „Anhörung“ und „Einbeziehung“ der Teilnehmer einer Gruppe.

Das Wesen einer echten Partizipation sind „Mitbestimmung“, „teilweise Entscheidungskompetenz“ und „Entscheidungsmacht“.

In unseren Kirchengemeinden wird über den Grad der Partizipation aufgabenspezifisch entschieden. Die Methoden der Partizipation werden von bzw. mit den Gruppen gemeinsam entwickelt.



Schutzkonzept zur Prävention und Intervention

bei sexualisierter Gewalt und allen anderen Formen von Gewalt
in der Region 24

6. Strukturanalysen, Risiko- und Potenzialanalyse, sowie Schutzmaßnahmen

Die Strukturanalyse ist ein Instrument, um sich der vorhandenen Angebote, Mitwirkenden und räumlichen Gegebenheiten bewusst zu werden.

In der Schutzkonzept-Anlage 3 zu 6. sind Zeichnungen und Tabellen dazu zu finden.

7. Verhaltenskodex

Prävention ist vielseitig und nur wirksam, wenn jeder sich daran beteiligt. Verbindliche Standards in den einzelnen Einrichtungen sollen helfen, allen Formen von Gewalt professionell vorzubeugen und zu begegnen.

Ziel nachfolgender Verhaltensregeln ist es, Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen zu geben. Der Raum für Fehldeutungen wird verkleinert. Der transparente Umgang mit dem Verhaltenskodex trägt dazu bei, Sprachlosigkeit zu überwinden und Grenzverletzungen einfacher benennen zu können.

7.1. Sprache, Wortwahl und Kleidung

Sprache und Wortwahl können Menschen irritieren, verletzen oder demütigen. Verbale oder nonverbale Signale, aber auch Kleidung können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen und zu Irritationen führen. Jede durch Wertschätzung geprägte Form persönlicher Interaktion und Kommunikation und ein achtsamer Umgang können hingegen das Selbstbewusstsein von Menschen stärken.

7.2. Gestaltung von Nähe und Distanz

Nähe und der Aufbau einer tragfähigen und professionellen Beziehung sind Teil unserer Arbeit. Es ist wichtig, sich der Bedeutung der diversen Abhängigkeiten als mögliche Täterstrategie bewusst zu sein. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den beruflichen und ehrenamtlichen Bezugspersonen, nicht bei den betreuten Menschen.

7.3. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen gehören in Teilbereichen unserer Arbeit zur pädagogischen Begegnung. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären oder ihn gar zu vermeiden. Entscheidend ist, dass er altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen ist. Voraussetzung ist die freie - und in besonderen Situationen auch die erklärte - Zustimmung des Gegenübers, d.h. ein ablehnender Wille ist grundsätzlich zu respektieren.

7.4. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Klare Verhaltensregeln tragen dazu bei, die individuelle Intimsphäre der Betreuten und auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu achten und zu schützen.

7.5. Zulässigkeit von Geschenken

Die Annahme geringwertiger Aufmerksamkeiten ist erlaubt, wenn sie transparent gemacht wird. Das gilt für Mitarbeitende und Teilnehmende in gleichem Maße.



Schutzkonzept zur Prävention und Intervention

bei sexualisierter Gewalt und allen anderen Formen von Gewalt in der Region 24

7.6. Medien und soziale Netzwerke

Soziale Netzwerke und Medien gehören zum Lebensalltag. Der professionelle Umgang damit schließt die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, des Jugendschutzes und die Beachtung der Persönlichkeitsrechte ein.

7.7. Pädagogische Maßnahmen

Pädagogische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen, individuellen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Der Einsatz von gestaffelten Disziplinierungsmaßnahmen ist gut zu durchdenken, transparent zu machen und auf Wirksamkeit zu überprüfen. Konsequenzen zielen darauf, die betreuten Menschen – möglichst durch Einsicht – von einem bestimmten Verhalten abzubringen. Die Maßnahmen sollen in direktem Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen und auch für die von Konsequenzen betroffene Person plausibel sein.

Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohung und Angst machen sind bei Disziplinierungsmaßnahmen ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug untersagt.

7.8. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Regeln machen nur dann Sinn, wenn transparent ist, wie mit Regelübertretungen umgegangen wird. Ein missbräuchlicher Umgang wird immer und sofort sanktioniert. Je nach Einzelfall sind vorgegebene Wege der Kommunikation mit Team oder Leitung einzuhalten, die den Sachverhalt reflektieren und aufarbeiten.

7.9. Unser Verhaltenskodex

zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbedürftigen/Schutzbefohlenen vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt. Dieser Verhaltenskodex ist für Mitarbeitende in der Region 24 verbindlich und gemäß unserem Schutzkonzept zu befolgen.

Anlage 4 zu 7.9 Musterformular Verhaltenskodex

8. Beschwerdemanagement

Wir nehmen alle Beschwerden ernst und jedes Lob dankbar an.

8.1. Geltungsbereich

Alle Beschwerden werden von uns ernst genommen. Das gilt insbesondere für:

- a. jedes strafbare Verhalten
- b. Verhalten zur Befriedigung eigener Bedürfnisse, ohne die Interessen anderer zu berücksichtigen
- c. Unbedachte Machtausübung
- d. Bewusstes Nichtreagieren, wo Reaktion erforderlich wäre
- e. Verletzung des Verhaltenskodex bzw. bei Nichteinhaltung vereinbarter Regeln in Gruppen/Einrichtungen

8.2. Beschwerdewege

- a. Anonym – kein Feedback möglich
- b. E-Mail



Schutzkonzept zur Prävention und Intervention

bei sexualisierter Gewalt und allen anderen Formen von Gewalt
in der Region 24

- c. mündlich oder schriftlich: bei Dienststellenleitung (Pastor), Mitarbeitenden, Teamenden, Kirchengemeinderäte, der Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Hamburg-Ost.

Es werden alle Personen/Gruppen im Wirkungskreis unserer Kirchengemeinden über die Beschwerdewege informiert:

Gemeindemitglieder, Kirchengemeinderäte, Mitarbeitende, Gruppenleitende, Teamende, Mitarbeitervertretung.

Kommunikationswege:

Informationsveranstaltungen, öffentliche Bekanntmachungen - z. B. der Gemeindebrief, regelmäßige Mitarbeiterschulungen/Mitarbeiterbesprechungen, Schulungen des Kirchengemeinderates, Gemeindeveranstaltungen, Aushang

8.3. Beschwerdebearbeitung und Dokumentation

- a. sofort, möglichst zeitnah
- b. Gespräch mit der beschwerdeführenden Person
- c. aktives Zuhören
- d. keine Diskussion
- e. keine Schuldzuweisung
- f. Beschwerde sofort notieren in schriftlicher Form, gründlich (mit dem Versuch der Objektivität), auf einem Aufnahme-/Bearbeitungsbogen

9. Präventionsmaßnahmen

Im Rahmen des Schutzkonzepts werden Präventionsschulungen für alle haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen durchgeführt, um das Bewusstsein für potenzielle Risiken zu schärfen und angemessene Schutzmaßnahmen zu etablieren. Diese Schulungen sollen sicherstellen, dass alle Mitarbeitenden und Freiwilligen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben, um sensibel mit potenziellen Risikosituationen umzugehen und angemessen zu reagieren.

Die Schulungen sollten Themen wie Kindeswohl, Gewaltprävention, angemessene Grenzsetzung im Umgang mit Gemeindemitgliedern und die Identifizierung von Anzeichen für Missbrauch oder Vernachlässigung abdecken. Darüber hinaus können sie Anleitungen zur korrekten Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen und Notfallprotokollen enthalten.

Durch die Schulung aller Mitarbeiter und Freiwilligen wird sichergestellt, dass das Schutzkonzept effektiv umgesetzt werden kann und dass alle Beteiligten in der Lage sind, proaktiv zur Sicherheit der Gemeinschaft beizutragen.

Zur Schulung aller Personengruppen werden entsprechende Dienstleister beauftragt. Weiterhin verweisen wir auf die Präventionsbroschüre FAQ der Nordkirche.

Siehe Schutzkonzept-Anlage 5 Präventionsbroschüre-FAQ-Stand-20230915

10. Handlungspläne

zum Umgang mit Grenzverletzungen im professionellen Nähe-Distanz-Verhältnis und bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt.

Siehe Schutzkonzept-Anlage 6.1 Handlungspläne Kirchenkreis Hamburg Ost

Siehe Schutzkonzept-Anlage 6.2 Flyer Erste Handlungsschritte der Nordkirche



Schutzkonzept zur Prävention und Intervention

bei sexualisierter Gewalt und allen anderen Formen von Gewalt
in der Region 24

11. Kooperation mit Fach- und Beratungsstellen, sowie anderen Einrichtungen

Bei der Entwicklung unseres Schutzkonzeptes wurden wir von der Fachstelle Prävention unterstützt. Insbesondere ist die Fachstelle Prävention für alle da, die sich für Kirche als Schutz- und Kompetenzort einsetzen.

Kontakt Daten: siehe 12.2.

Des Weiteren wollen wir Kontakt zu Fach- und Beratungsstellen aufbauen, um:

- a. Ansprechpartner in Krisenfällen zu haben.
- b. weitere Hilfen für Betroffene anbieten zu können.
- c. Informationsveranstaltungen bzw. Fort- und Weiterbildungsangebote zu organisieren.

Siehe Schutzkonzept-Anlage 7 zu, 11. Liste von Fach- und Beratungsstellen

12. Personalverantwortung

Das Schutzkonzept gilt für alle Mitarbeitenden (Angestellte, Pastor*innen, Honorarverträge)

a) Im Einstellungsgespräch

- a. Bei Einstellung wird grundsätzlich auf das Schutzkonzept hingewiesen.
- b. Es wird ein Gesprächsleitfaden für Erstgespräche entwickelt zum Ankreuzen wichtiger Elemente wie:
 - erweitertes Führungszeugnis liegt vor
 - Schutzkonzept wurde ausgehändigt
 - Selbstverpflichtungserklärung liegt vor (Bestandteil des Vertrages), etc.

b) Ehrenamtliche

Ehrenamtliche erhalten die Informationen bei Übernahme der Aufgabe.

c) Schulung im ersten Dienstjahr:

Es finden regelmäßig zentrale Schulungen für alle Mitarbeitenden statt. Die Mitarbeitenden werden bei ihrer Einstellung darauf hingewiesen, im ersten Dienstjahr an einer Schulung teilzunehmen. Die Schulungen werden von der Fachstelle Prävention und Intervention des Kirchenkreises Hamburg Ost angeboten.

d) Erweiterte Führungszeugnisse

müssen vorliegen und alle fünf Jahre erneuert werden.

Zuständig für Mitarbeitende/Angestellte und Ehrenamtliche sind die Kirchengemeinden.

Zuständig für Pastor*innen ist das Landeskirchenamt. Die dafür entstehenden Kosten werden für bereits angestellte Mitarbeitende erstattet. Bei Neueinstellungen zahlt der Antragsteller. Für Ehrenamtliche ist das EwpFz kostenlos.

e) Fortbildungsgrundsätze und -angebote

Bereits im Dienst befindliche Hauptamtliche werden in angemessenem Zeitraum geschult. Der/die jeweilige unmittelbar Leitungsverantwortliche trägt die Verantwortung.

Fortbildungen für Haupt- und Ehrenamtliche finden in den jeweiligen Arbeitsfeldern zielgruppenspezifisch statt.

Die Hauptamtlichen der Kirchengemeinden werden auf die zentralen Schulungstermine (s.o.) hingewiesen.



Schutzkonzept zur Prävention und Intervention

bei sexualisierter Gewalt und allen anderen Formen von Gewalt in der Region 24

Leitungsverantwortliche achten darauf, dass regelmäßige Fortbildungen zum Thema angeboten werden, um der Fortbildungspflicht nachzukommen.

Die Fachstelle Prävention und Intervention des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost unterstützt Kirchengemeinden und bildet Menschen aus unseren Gemeinden zu Multiplikatoren für diese Aufgabe aus.

Darauf aufbauend entwickeln sie zusätzliche Fortbildungen, die unseren Anforderungen in den Gemeinden vor Ort entsprechen.

12.1. Voraussetzungen zur Mitarbeit

- a. Ich kenne und beachte die (kirchen-)gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.
- b. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Menschen, für die ich im Rahmen meines kirchlichen Auftrages Verantwortung trage, eine unangemessene bis hin zu einer strafbaren Handlung mit entsprechenden rechtlichen Folgen ist.
- c. Wenn ich einen Hinweis oder begründeten Verdacht eines unangemessenen Verhaltens und/oder eines sexuellen Übergriffes auf Schutzbefohlene habe, verhalte ich mich entsprechend des Handlungsplanes des Hauptbereiches. Dieser umfasst eine Meldepflicht im Sinne des Gesetzes und der Rechtsverordnung (Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz – PräVG)).
- d. Dabei stehen der Schutz und die Würdigung der sich anvertrauenden bzw. betroffenen Personen an erster Stelle.

Die Punkte 12.1.a-d werden von allen Mitarbeitenden als Vereinbarung unterschrieben.

12.2. Ansprechpartner*innen

sind in der Regel vertrauensvolle Personen in den Gemeinden. Sie leiten die Meldung stellvertretend weiter an Frau Heinrich, wenn Betroffene oder Beobachtende / Wissende dies warum auch immer nicht machen können / wollen.

Die unabhängige Meldebeauftragte nimmt die Meldung betroffener Personen entgegen und klärt diese über ihre Möglichkeiten und Rechte innerhalb eines Verfahrens auf. Im Verfahren vertritt sie die Interessen der jeweils betroffenen Personen und beteiligt sie in dem Umfang, den sie sich wünschen. Zudem sorgt sie auf Wunsch für die Vermittlung von externer (therapeutischer/juristischer) Begleitung.

Kirchenkreis Hamburg Ost
Unabhängige Meldebeauftragte:
Jette Heinrich
Steindamm 55, 20099 Hamburg
Tel. 040 519 000 472
Mobil 0176 195 198 96
j.heinrich@kirche-hamburg-ost.de
anonym@kirche-hamburg-ost.de



Schutzkonzept zur Prävention und Intervention

bei sexualisierter Gewalt und allen anderen Formen von Gewalt
in der Region 24

Vertretung unabhängige Meldebeauftragte / Interventionsfachkraft

Claudia von Medem

Steindamm 55, 20099 Hamburg

Tel. 040 519 000 473

Mobil 0176 195 198 87

c.vonmedem@kirche-hamburg-ost.de

Unabhängige Ansprechstelle (UNA)

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland hat die Fachberatungsstelle WENDEPUNKT e.V. beauftragt, für sie als unabhängige Ansprechstelle (UNA) tätig zu werden. Die UNA ist ein Angebot für Menschen, die in der Nordkirche Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt erlebt oder davon erfahren haben. Auch kirchliche Mitarbeitende und Leitungspersonen können sich bei Unsicherheiten und Fragen zu diesem Thema anonym an die UNA wenden.

Telefon: 0800-022099 (kostenfrei und anonym)

montags 9-11 Uhr, mittwochs 15-17 Uhr.

Außerhalb der Sprechzeiten kann eine Nachricht hinterlassen werden, es wird dann zeitnah zurückgerufen.

E-Mail: una@wendepunkt-ev.de

<https://www.wendepunkt-ev.de/una.html>

13. Umgang mit Betroffenen

Erfahrungen von sexualisierter Gewalt und das Aufdecken derselben treten in vielen verschiedenen Situationen und Formen auf. Auch die Betroffenen zeigen häufig ganz unterschiedliche Reaktionen, Bedürfnisse und Ängste.

Gerade deswegen kann es keine starren Handlungsanweisungen für einen korrekten Umgang mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt geben.

Wir möchten sicherstellen, dass der Schutz von Menschen und Schutzbefohlenen an erster Stelle steht.

Wir möchten handeln, unterstützen und helfen, statt wegzusehen, zu beschwichtigen oder zu vertuschen.

Wir möchten eine Kultur der Sensibilisierung und Achtsamkeit entwickeln, die uns aufmerksam macht für das Leiden und die Not von Menschen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind.

Als hauptamtliche oder ehrenamtliche Mitarbeitende sind wir häufig nahe Bezugs- und Vertrauenspersonen für unsere Zielgruppen. Unsere Arbeit ist gegründet auf intensiver Beziehungsarbeit mit den verschiedenen Menschen. Aufgrund dieser Beziehungs- und Vertrauensebene kann es vorkommen, dass sich Betroffene sexualisierter Gewalt gerade an uns wenden, um das Geschehene aufzudecken. Diese Kontaktaufnahme kann ganz unterschiedlich erfolgen: von indirekten, verdeckten und vorsichtigen bis hin zu direkten und offenen Hinweisen über das, was ihnen geschehen ist. Teilweise werden wir Mitarbeitenden auch selbst Zeuge von Übergriffen oder aber Dritte (z.B. Freunde eines Betroffenen) berichten uns.

Nicht zuletzt deshalb ist es notwendig, dass wir uns über einen geeigneten Umgang mit und für die Betroffenen bewusst werden.



Schutzkonzept zur Prävention und Intervention

bei sexualisierter Gewalt und allen anderen Formen von Gewalt
in der Region 24

Wichtig im Umgang ist zunächst, dass wir so sensibilisiert sind, dass wir Hinweise wahrnehmen können. Verhaltensauffälligkeiten vonseiten der Betroffenen können hier als Anzeichen dienen, sind aber nicht immer leicht zu erkennen – vor allem dann nicht, wenn Betroffene, beispielsweise um andere (z.B. ihre Eltern) zu schützen, bewusst schweigen.

14. Umgang mit Beschuldigten

Im Falle einer Vermutung gegen Mitarbeitende ermutigen wir ausdrücklich dazu, sich an die entsprechenden Stellen zu wenden und sich zu weiteren Schritten beraten zu lassen. Alle Beobachtungen sollten genau, mit Datum und Uhrzeit notiert und sicher verwahrt werden.

15. Rehabilitation zu Unrecht Beschuldigter

Rehabilitationskonzepte gehören zu Handlungsstrategien im Ernstfall. Sie treten in Kraft, wenn sich die Vermutung als unbegründet erweist.

Sie ermutigen dazu, Bedenken mitzuteilen, da eine Sicherheit besteht, dass sorgfältig mit Beschuldigten umgegangen wird.

Faktisch ist es selten, dass sich eine Vermutung als eindeutig bestätigt, bzw. eindeutig als unbegründet herausstellt.

Rehabilitationskonzepte sind explizit und alleinige Leitungsaufgabe! Externe Expertise soll hinzugezogen werden.

Ziel des Rehabilitationsverfahrens ist die vollständige Wiederherstellung des (Vertrauens-)Verhältnisses und der Möglichkeit des professionellen Wirkens mit der durch die zuvor zu Unrecht beschuldigte Person für alle Akteure. Es gibt keine Garantie für ein Gelingen.

Vorgehen im Rehabilitationsverfahren:

Im Vorfeld: Transparenz über das Rehabilitationsverfahren schaffen.

Alle Schritte „rückwärts“ gehen, alle zuvor hinzugezogenen Personen und Instanzen informieren.

Sorgfältig prüfen(!), ob ein Gespräch zwischen beschuldigter und beschuldigender Person von beiden erwünscht ist. Wenn ja, dann muss(!) dies moderiert werden.

Auf Wunsch externe Hilfen (juristisch, therapeutisch usw.) für zu rehabilitierende Person hinzuziehen und bezahlen.

Teams, Gruppen, Leitungsgremien etc. professionell begleiten (z.B. Supervision).

Leitungsverantwortliche Personen stehen bis zum Abschluss für Gespräche zur Verfügung.

Alle Schritte des Verfahrens dokumentieren.

Im Haushalt jeder Kirchengemeinde sind jeweils 500,00 Euro für Soforthilfe-Maßnahmen eingestellt.

16. Inkraftsetzung

Das hier vorliegende Schutzkonzept für die Region 24 des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost wird nach Beschluss der 3 Kirchengemeinden in Kraft gesetzt. Es wird laufend erweitert und überarbeitet.

Wir danken allen, die an der Entwicklung dieses Schutzkonzepts mitgewirkt haben: den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kirchengemeinden und der Arbeitsstelle Prävention.

Wir alle sind nun aufgefordert, dieses Schutzkonzept zu leben und uns zu eigen zu machen.